

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ADCON TELEMETRY GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen von Waren und - sinngemäß - für die Erbringung von Leistungen durch uns. Mit Bestellung bzw spätestens mit Empfang der Ware bzw Leistung anerkennt der Käufer diese Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Änderungen dieser Bedingungen oder Nebenabreden dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.
- 1.3 Unsere Angebote sind zur Gänze freibleibend, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich anderes vermerkt. Bestellungen des Käufers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw Leistung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es wird der Preis nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste verrechnet.

3. Lieferung, Lieferzeit

- 3.1 Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Lieferzeit beträgt durchschnittlich 14 Tage. Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde, ist der Käufer bei Nichteinhaltung des Termins erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist die Lieferung nicht durchführen.
- 3.2 Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie zB nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie wurden vom Kunden in seiner Bestellung ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über. Dies gilt auch im Fall der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

- 5.1 Wir leisten Gewähr dafür, daß die von uns gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie für allenfalls ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernehmen wir nicht.
- 5.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel spätestens drei Werktage nach Erhalt der Ware bzw Leistung, schriftlich zu rügen. Liegen Transportschäden vor, sind diese innerhalb der vom jeweiligen Frächter vorgegebenen Frist bei diesem sowie bei ADCON schriftlich zu rügen. Trifft Verlust der Transportversicherung durch verspätete Meldung ein, so kann ADCON dafür nicht haftbar gemacht werden. Wenn Waren unmittelbar an Dritte versandt werden, beginnen die Fristen für die Untersuchung und Rückverpflichtung mit Einlagen der Ware beim Dritten. Versteckte Mängel sind unverzüglich zu rügen, sobald sie offenkundig geworden sind.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das gelieferte Produkt durch den Käufer oder einen Dritten unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder verändert wird, es sei denn der Käufer weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 5.4 Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw Verbesserung nicht neu zu laufen. Garantieleistungen werden auf Bring-In Basis unter Einhaltung unserer RMA-Richtlinien erbracht.

6. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Mangelfolgeschadens, Produkthaftung oder wegen unrichtiger Ratschläge und Auskünfte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

7. Software

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an unseren Datenverarbeitungsprogrammen gelten unsere Software-Lizenzbedingungen. Der Käufer ist nicht berechtigt, unsere Software zu benutzen, solange er nicht für das jeweilige Programm einen Software-Lizenzvertrag mit uns abgeschlossen hat. Ist der Käufer kein ADCON-Distributor, verpflichtet er sich, unsere Software samt der dazugehörigen Dokumentation (Leistungsbeschreibung und Benutzerhandbuch) an keinen Dritten zu übergeben oder sonst zugänglich zu machen, bevor er von uns verständigt wurde, daß zwischen uns und diesem Dritten ein gültiger Lizenzvertrag besteht.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Ohne anderslautende Vereinbarung sind unsere Rechnungen mit Erhalt der ProForma-Faktura im voraus zahlbar. Konten für den Kunden ein Kreditlimit eingerichtet werden, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig, solange das Kreditlimit nicht überschritten wurde. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir - sofern uns nicht höhere Kosten entstehen - beginnend mit dem 31. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe des jeweils von den Banken verrechneten Verzugszinsensatzes, mindestens aber 12 % p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Käufer. Bei Lieferungen und Leistungen an Käufer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist grundsätzlich Vorauszahlung erforderlich.
- 8.2 Kostenregelung: Bei Übersweisungen ist grundsätzlich darauf zu achten, daß die Spesen der Absenderbank vom Käufer übernommen werden. Adcon übernimmt nur die Spesen der Empfängerbank. Wechsel und Checks können wir leider nicht akzeptieren.
- 8.3 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 8.4 Bei Verzug des Käufers mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen sind wir - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, unsere Lieferungen bzw Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15 % des Preises als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw einzubehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen, bei laufender Rechnung von Saldoforderungen aus welcher Lieferung auch immer, unser Eigentum.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäß den Geschäftsbetrieb an Dritte weiterzuveräußern. Er tritt bereits bei Vertragsabschluß alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, so lange er sich nicht uns gegenüber in Verzug befindet. Wir sind berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen und/oder vom Käufer den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen. Der Käufer hat uns auch alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Käufer verpflichtet, diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an uns auszuliefern.
- 9.3 Zur Beschichtung der Vorbehaltsware sichert uns der Käufer jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Ist der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir - nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags - berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Wien.
- 10.3 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

11. Sonstiges

- 11.1 Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 11.2 Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.